

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Architektur

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 26.04.2016

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der

Prüfungsordnung vom 04.02.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2	Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7	Prüfungen und Prüfungsfristen.....	4
§ 8	Formen der Prüfungen	5
§ 9	Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11	Prüfungsausschuss.....	7
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 13	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II.	Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	7
§ 14	Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15	Bachelorarbeit.....	8
§ 16	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III.	Schlussbestimmungen.....	9
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

Anlage:

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Architektur (Architecture) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt; einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache stattfinden.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 1. Deutsch
 2. Englisch
 3. Physik
 4. Mathematik.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus 15 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen, 3 Projekten, 3 Wahlmodulen und einer Abschlussarbeit.
Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

15 Pflichtmodule	105 CP
2 Wahlpflichtmodule	6 CP
3 Projekte	39 CP
3 Wahlmodule	15 CP
Abschlussarbeit	15 CP
Summe	180 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 24 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 1. **Übungen mit Kolloquien** können sein: Betreute Entwurfsübungen zu baulichen oder planerischen Aufgabenstellungen, künstlerische Arbeiten (auch als Portfolio) oder kleinere wissenschaftliche Ausarbeitungen (5-20 Seiten), die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert werden. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 2. **Übungen mit Klausur** können sein: Betreute Entwurfsübungen zu baulichen oder planerischen Aufgabenstellungen, künstlerische Arbeiten (auch als Portfolio) oder kleinere wissenschaftliche Ausarbeitungen (5-20 Seiten), die als Vorleistung zu einer abschließenden Klausur erarbeitet werden und als Teilnote in die Gesamtnote eingehen.
 3. Im Rahmen einer **Mappe** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung semesterbegleitend unter Betreuung erarbeitet und mit geeigneten Hilfsmitteln selbständig nach Maßgabe der Aufgabenstellung vertieft. Der Umfang der Leistungen ist zum Beginn der Veranstaltung bekanntzumachen.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von 3 bis 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als fünf Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt. Die Dauer einer Gruppenprüfung soll in der Regel höchstens 90 Minuten betragen.
- (5) Die Dauer einer Hausarbeit entspricht in der Regel 30-60 Arbeitsstunden und hat einen Umfang von 10 bis 20 A4-Seiten.
- (6) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Die Projektarbeit umfasst 1 Semester und 12 bzw. 15 CP.
Die Projektarbeit besteht in der selbstständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung einer eng umrissenen, räumlich-gestalterischen, konstruktiven und funktionalen Aufgabenstellungen mit einer zeichnerischen und schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse, die in einem abschließenden Kolloquium vorgestellt und beurteilt werden. Eine Projektarbeit umfasst als schriftliche Arbeit mindestens 40 Textseiten oder als entwerferische Arbeit entsprechende technische bzw. zeichnerische Darstellungen. Die Bearbeitung der Projektarbeit wird betreut. Die Projektarbeit umfasst ein Semester.
- (7) Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes:
Das Kolloquium soll fakultätsöffentlich geführt werden. Etwaige Gastkritiker werden im Vorfeld benannt. Gastkritiker sind Fachleute mit herausragenden und ausgewiesenen Leistungen in der Lehre und/oder Forschung bzw. Praxis, die auf Einladung der Fakultät oder der Prüfenden

hin am Gespräch teilnehmen können. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Bestandene Modulbausteine bleiben gültig für alle zu einem Modul gehörenden Prüfungsversuche.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die in den Masterstudiengängen Architektur und Stadtplanung wählbar sind können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diese abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diese Masterstudiengänge gibt.
- (2) Es können nur die folgenden Module der Masterstudiengänge Architektur und Stadtplanung vorgezogen werden:

M. Sc. Architektur (2019)

- Geschichte und Theorie
- Strategien des Entwerfens
- Baurecht

- Stegreif
- Transit Architektur
- Wahlmodul Architektur

M. Sc. Stadtplanung (2019)

- Prozesse, Methoden u. Instrumente der Stadtplanung
- Quartiersmanagement
- Technische Infrastruktur und Planungsrecht
- Stadt- und Regionalplanung
- Landschaftsarchitektur und Landschaftsökologie in der Stadtplanung
- Stegreif
- Transit Stadtplanung
- Wahlmodul Stadtplanung

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine der gewichteten Modulnoten im Umfang von maximal 16 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 14 ÜPO gestrichen werden. Ausgenommen sind die Projektarbeiten C1.2 (B1), C1.3 (B2), C1.4 (B3) und die Bachelorarbeit.
- (6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zusätzliche Studienleistungen von mindestens 48 CP im Rahmen der Internationalisierungsprogramme der Fakultät erbracht und sind diese im Auslandsmodul verzeichnet, wird das Zeugnis mit dem Zusatz „with International Honors“ versehen.

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs dieses Bachelorstudiengangs können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ersetzt werden, solange dies der einschlägige Modulkatalog zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren gilt Folgendes:
Eine Abmeldung von Blockveranstaltungen ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit (Projekt B4 mit der Ergänzenden seminaristischen Arbeit) und dem Bachelorabschlusskolloquium.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 138 CP erreicht sind, die Pflichtfächer des ersten Studienjahres und die Projekte B1, B2 und B3 erfolgreich absolviert wurden.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Seminaristische Ergänzung zur Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens drei Monate. Sie soll spätestens gleichzeitig mit der Bachelorarbeit terminiert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (6) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 8 Abs. 8 entsprechend.
- (7) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie das Kolloquium beträgt 15 CP, wobei das Projekt B4 mit 12 CP und die Ergänzende seminaristische Arbeit mit 3 CP gewichtet sind. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung des Bachelorabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Es sollen gedruckte Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF/TIFF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 04.01.2012 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 25.03.2014 wurde in diese Prüfungsordnung, zuletzt geändert durch die erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 18.03.2019, überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Bachelorstudiengang Architektur an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur vom 18.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.02.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage: Studienverlaufsplan**Studienverlaufsplan Bachelor of Science in Architektur der Prüfungsordnung 2011**

1. Semester (Winter)	Veranstaltungsart *	SWS**	CP***
A 1.1 Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 1	PF	4	4
Architekturgeschichte I	PF	2	2
Kunstgeschichte I	PF	1	1
Architekturtheorie I	PF	1	1
A 2.1 Modul Gestalten und Darstellen 1	PF	8	8
BiG I (Wahrnehmen / Darstellen / Gestalten)	PF	3	3
Grundlagen plastischer Gestaltung I	PF	2	2
Darstellende Geometrie I	PF	2	2
CAAD.start	PF	1	1
B 1.1 Modul Grundlagen der Tragwerklehre und Baustoffkunde	PF	6	5
Grundlagen der Tragwerklehre I	PF	4	3
Baustoffkunde	PF	2	2
B 1.2 Modul Konstruktion 1	PF	4	5
Grundlagen der Baukonstruktion I	PF	4	5
C 1.1 Modul Entwerfen	PF	5	8
Einführung in das Entwerfen I	PF	3	6
Grundlagen des Entwerfens I	PF	2	2
Summe 1. Semester		27	30
2. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart *	SWS**	CP***
A 1.1 Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 1	PF	4	4
Architekturgeschichte II	PF	2	2
Kunstgeschichte II	PF	1	1
Architekturtheorie II	PF	1	1
A 2.1 Modul Gestalten und Darstellen 1	PF	8	7
BiG II (Wahrnehmen / Darstellen / Gestalten)	PF	3	3
Grundlagen plastischer Gestaltung II	PF	2	1
Darstellende Geometrie II	PF	1	1
CAAD.eins	PF	2	2
B 1.1 Modul Grundlagen der Tragwerklehre und Baustoffkunde	PF	4	3
Grundlagen der Tragwerklehre II	PF	4	3
B 1.2 Modul Konstruktion 1	PF	4	5
Grundlagen der Baukonstruktion II	PF	4	5
C 1.1 Modul Entwerfen	PF	5	8
Einführung in das Entwerfen II	PF	3	6
Grundlagen des Entwerfens II	PF	2	2
D 1.1 Wahlmodul 1 – Transit	WF	0	3
Summe 2. Semester		25	30

3. Semester (Winter)	Veranstaltungsart *	SWS**	CP***
A1.2 Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 2	PF	3	3
Architekturgeschichte III	PF	2	2
Bautypologisches Zeichnen	PF	1	1
B 1.3 Modul Gebäudetechnologie 1	PF	2	3
Gebäudetechnologie 1a	PF	2	3
B 1.4 Modul Tragwerklehre	PF	3	3
Tragwerklehre I	PF	3	3
B 1.5 Modul Konstruktion 2	PF	4	6
Baukonstruktion I	PF	3	5
CAAD.team	PF	1	1
C 1.2 Modul Projekt B1 – Architektur und Gebäudeplanung	PF	3	12
Projektarbeit Wohnen +	PF	3	12
D 1.2 Wahlmodul 2	WF	2	3
Summe 3. Semester		17	30

4. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart *	SWS**	CP***
A1.2 Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 2	PF	3	3
Architekturgeschichte IV	PF	2	2
Einführung in die Denkmalpflege	PF	1	1
A 2.2 Modul Gestalten und Darstellen 2	WPF	2	3
Seminar oder Vorlesung/Übung aus WPF-Angebot	WPF	2	3
B 1.3 Modul Gebäudetechnologie 1	PF	3	2
Gebäudetechnologie 1b	PF	3	2
B 1.4 Modul Tragwerklehre	PF	2	2
Tragwerklehre II	PF	2	2
B 1.5 Modul Konstruktion 2	PF	2	2
Baukonstruktion II	PF	2	2
C 1.3 Modul Projekt B2 – Architektur und Konstruktion	PF	5	15
Integriertes Projekt Architektur und Konstruktion	PF	5	15
D 1.2 Wahlmodul 2	WF	2	3
Summe 4. Semester		19	30

5. Semester (Winter)	Veranstaltungsart *	SWS**	CP***
A 1.3 Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 3	PF	2,5	3
Kunstgeschichte III	PF	1	1
Architekturtheorie III	PF	1	1
Baufaufnahme I	PF	0,5	1

B 1.6 Modul Gebäudetechnologie 2	PF	3	3
Gebäudetechnologie 2	PF	3	3
B 1.7 Modul Gebäudelehre	PF	3	3
Gebäudelehre	PF	2	2
Gebäudeplanung	PF	1	1
B 1.8 Modul Stadt- und Landschaftsplanung	PF	4	6
Grundlagen und Handlungsfelder der Stadt- und Landschaftsplanung	PF	4	6
C 1.4 Modul Projekt B3 – Stadt und Landschaft	PF	5	12
Integriertes Projekt Stadt und Landschaft	PF	5	12
D 1.3 Wahlmodul 3	WF	2	3
Summe 5. Semester		19,5	30

6. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart *	SWS**	CP***
A1.3 Modul Kulturelle und Historische Grundlagen 3	PF	2,5	3
Kunstgeschichte IV oder Architekturtheorie IV	PF	2	2
Baufaufnahme II	PF	0,5	1
B 1.9 Modul Bau- und Planungsrecht	PF	2	3
Bau- und Planungsrecht	PF	2	3
B 1.10 Modul Forum Stadt und Landschaft	WPF	2	3
Seminar oder Vorlesung/Übung aus WPF-Angebot	WPF	2	3
B 1.11 Modul Individualisierte Bauproduktion	PF	3	3
Individualisierte Bauproduktion	PF	3	3
C 1.5 Modul Projekt B4 – Bachelor-Arbeit	WPF	2	15
Projekt B4	WPF	1	12
Ergänzende seminaristische Arbeit	WPF	1	3
D 1.3 Wahlmodul 3	WF	2	3
Summe 6. Semester		13,5	30

Übersicht	SWS**	CP***
Summe 1. Semester	27	30
Summe 2. Semester	25	30
Summe 3. Semester	17	30
Summe 4. Semester	19	30
Summe 5. Semester	19,5	30
Summe 6. Semester	13,5	30
Gesamt	121	180